



VERFÜGUNG

vom 23. Juli 1999

Fehraltorf. Privater Gestaltungsplan Russikerstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 29. März 1999 stimmte die Gemeindeversammlung Fehraltorf dem privaten Gestaltungsplan Russikerstrasse zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. Mai 1999 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. Mai 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Fehraltorf um Genehmigung der Vorlage.

Für das in der Wohnzone W2A gelegene Areal an der Russikerstrasse besteht eine Gestaltungsplanpflicht. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnüberbauung unter Einbezug der bestehenden Fabrikliegenschaft geschaffen. Dabei soll insbesondere die heute ungenügende Erschliessungs- und Lärmsituation verbessert werden. Die Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend festgelegt und ermöglichen eine dieser Zielsetzung entsprechend angemessene Entwicklung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan Russikerstrasse, dem die Gemeindeversammlung Fehraltorf am 29. März 1999 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

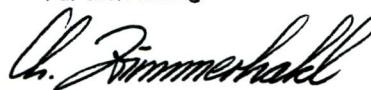
(Zustelladresse: Ingenieurbüro Diebold AG, Madetswilerstr. 18, 8332 Russikon)

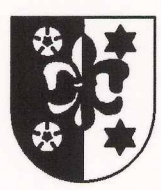
Staatsgebühr	Fr.	756.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00	
Total	Fr.	796.00	(Konto 3013.01.4310.015)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Zürich, den 23. Juli 1999
990978/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:





Kanton Zürich
Gemeinde Fehraltorf

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
"RUSSIKERSTRASSE"

Situation 1:200

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 7. AUG. 1999 BIS 5. OKT. 1999

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FEHRALTORF
VOM 23. MÄRZ 1999

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident

A. Trümpy

Der Gemeindevizepräsident

H.R. Scherrer

VON DER BAUDIREKTION
GENEHMIGT AM 23. Juli 1999

FÜR DIE BAUDIREKTION

H. Stimmhall

BDV Nr. 917/99

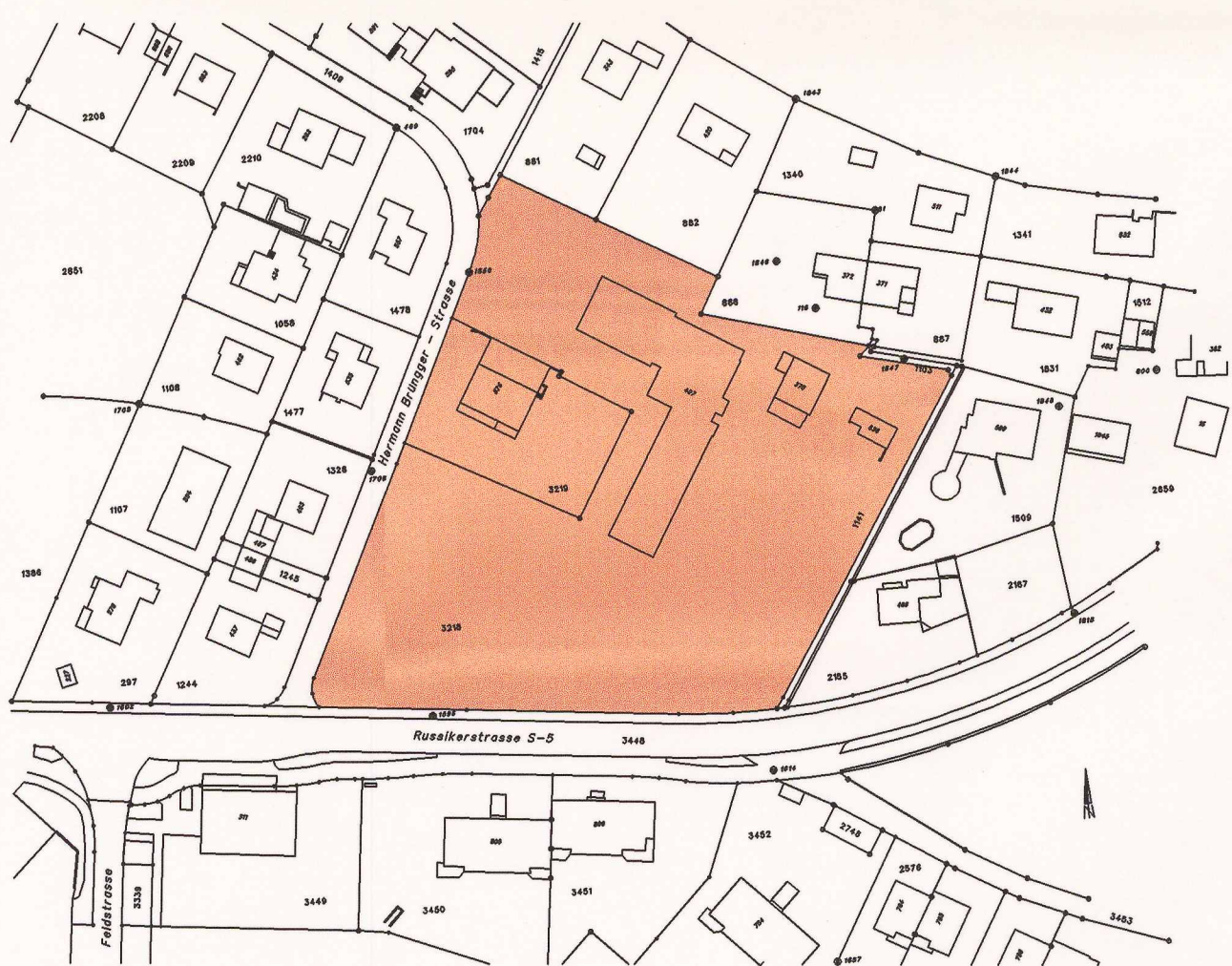
Architekturbüro
Walter Schneckenburger
Russikerstrasse 10
8320 Fehraltorf

14. Juli 1998

Ingenieurbüro
Diebold AG
Mädetswilerstrasse 18
8332 Russikon
4018.05P / 6536

Legende

	Gestaltungsbereich Perimeter	Art.	1
	Baubereich Wohnbauten	Art.	4 - 7
	Balkone/Vorbauten (Wintergärten)	Art.	9
	Baubereich An- und Nebenbauten	Art.	10 + 11
	Baubereich Nebenbaute (Unterstände)	Art.	12
	Baubereich Anbaute (unterirdisch)	Art.	13
	Entsorgungsplatz	Art.	14
	Baubereich Gewerbebauten	Art.	8
	Bereiche für Abstellplätze	Art.	15
	Bereich Spiel- und Ruhefläche	Art.	17
	Trottoirrausbau Hermann Brüniger-Strasse	Art.	18
	Verlegung Fahrbahn Hermann Brüniger-Strasse	Art.	18
	Lärmschutz/Erdwall	Art.	17
	Lärmschutz/Wand	Art.	17
	Firstanordnung	Art.	4 - 6
	Ein- und Ausfahrten	Art.	19
	Fussweganlage (intern)	Art.	20





Kanton Zürich
Gemeinde Fehraltorf

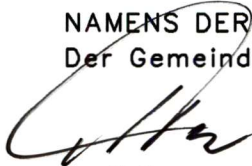
**PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
"RUSSIKERSTRASSE"**

Baubestimmungen

OFFENTLICH AUFGELEGT VOM 7. AUG. 1998 BIS 5. OKT. 1998

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FEHRALTORF
VOM 29. MRZ. 1999

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident



A. Trümpy

Der Gemeindegemeinschafter



H.R. Scherrer

VON DER BAUDIREKTION
GENEHMIGT AM 23. Juli 1999

FÜR DIE BAUDIREKTION



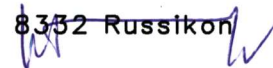
BDV Nr. 917/99

Architekturbüro
Walter Schneckenburger
Russikerstrasse 10

8320 Fehraltorf

14. Juli 1998

Ingenieurbüro
Diebold AG
Madetswilerstrasse 18



8332 Russikon

4018.05P / 6536

Im Sinne der §§ 85 ff PBG werden für den privaten Gestaltungsplan "Russikerstrasse" folgende Baubestimmungen festgelegt.

I BESTANDTEILE

Art. 1

Massgebende Unterlagen

Der Gestaltungsplan besteht aus dem Situationsplan 1:200 und diesen Baubestimmungen.

II GELTUNGSBEREICH

Art. 2

Perimeter

Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1:200 eingetragenen Perimeter.

III ZIELSETZUNG

Art. 3

Zweck

Gemäss Bau- und Zonenordnung besteht für das Areal eine Gestaltungsplanpflicht.

Der Gestaltungsplan bezweckt

- die Realisierung einer verdichteten Wohnüberbauung im südwestlichen Bereich des Gestaltungsplangebietes.
- die Erhaltung des bestehenden Fabrikgebäudes und der darin integrierten Betriebe.
- die Verbesserung der Erschliessungs- und Lärmsituation.

IV

AUSNÜTZUNG, BAUWEISE UND NUTZWEISE

Art. 4

Baubereich Wohnbaute A1

Baubestimmungen:

- Vollgeschosse 2
- Dachgeschosse 1
- Firstanordnung
Hauptfirstrichtung gemäss Festlegung im Gestaltungsplan
- Satteldächer mit beidseitig gleichen Neigungen von mindestens 35° a. T.
- Für Anbauten sind Pultdächer zugelassen
- Höhenanordnung Erdgeschoss und First gemäss Festlegung im Gestaltungsplan
- Maximale Nettogeschossfläche für Vollgeschosse:
800 m²

Art. 5

Baubereich Wohnbauten A2

Baubestimmungen:

- Vollgeschosse 1
- Dachgeschosse 1
- anrechenbare Untergeschosse 1
- Firstanordnung
Hauptfirstrichtung gemäss Festlegung im Gestaltungsplan
- Satteldach mit beidseitig gleichen Neigungen von mindestens 35° a. T.
- Für Anbauten sind Pultdächer zugelassen
- Höhenanordnung Erdgeschoss und First gemäss Festlegung im Gestaltungsplan
- Maximale Nettogeschossfläche für Vollgeschosse:
150 m²

Art. 6

Baubereich Wohnbaute A3

Baubestimmungen für Erweiterungsbauten:
Das bestehende Wohnhaus kann im festgelegten Baubereich erweitert werden.

Baubestimmungen für Neubau:

- Vollgeschosse 1
- Dachgeschosse 1
- anrechenbares Untergeschoss 1
- Firstanordnung
Hauptfirstrichtung gemäss Festlegung im Gestaltungsplan
- Maximale Nettogeschossfläche für Vollgeschosse:
275 m²

Art. 7

Baubereich Bauten A4/A5

Unter Beibehaltung der Gebäudeprofile dürfen die Bauten umgebaut oder ersetzt werden. Das vorhandene Bauvolumen kann entsprechend den Bestimmungen für die Wohnzone W2A genutzt werden.

Art. 8

Baubereich Gewerbebaute G

Im Baubereich G darf das bestehende Gebäudevolumen umgebaut oder ersetzt werden. Der Anteil an nichtstörenden Betrieben ist unbeschränkt.

Bei einer teilweisen Umnutzung der Gewerbebaute zu Wohnzwecken ist die zugehörige Nettogeschossfläche auf 800 m² beschränkt.

Für Neubauten gelten die Bestimmungen für die Wohnzone W2A.

Art. 9

Balkone Vorbauten (B) (Wintergärten)

In den festgelegten Bereichen ist die Erstellung von Balkonen zulässig. Auf der Erdgeschosebene ist der Ausbau von Vorbauten (Wintergärten) möglich.

Art. 10

Baubereich Anbauten C1

In den Anbaubereichen C1 ist die Errichtung von eingeschossigen Abstellräumen gestattet.

Art. 11

Baubereich Nebenbauten C2

In den festgelegten Bereichen ist die Errichtung von eingeschossigen Nebenbauten mit Gesamthöhen von maximal 3.50 m zulässig.

Strassenseitig sind die Bauten so auszuführen, dass sie Lärmschutzfunktionen übernehmen können.

Art. 12

Baubereich Nebenbaute D

Der festgelegte Bereich dient der Errichtung von eingeschossigen Unterständen für Motorfahrzeuge und Velos usw. mit Gesamthöhen von maximal 3.50 m.

Art. 13

Baubereich Anbaute (unterirdisch) E1/E2

Zugelassen ist die Errichtung von unterirdischen Parkieranlagen oder Nebenräumen.

Art. 14

Entsorgungsplatz F

Im festgelegten Bereich können Einrichtungen für die Entsorgung erstellt werden.

Art. 15

Bereiche Abstellplätze P1 - P3

Bereiche für die Errichtung von oberirdischen Abstellplätzen für Motorfahrzeuge:

P1 ⇒ für Besucher der Wohnüberbauung

P2 ⇒ für Besucher der Wohnüberbauung

P3 ⇒ für Gewerbebaute G (Beschäftigte/Kunden)

P4 ⇒ für Gewerbebaute G (bereits bestehende Abstellplätze)

Art. 16

Bereich Spiel- und Ruheflächen S + R

Die ausgeschiedene Fläche dient der Errichtung von Spiel- und Ruheflächen für die Wohnüberbauung.

Art. 17

Lärmschutzmassnahmen Zusätzlich zu den Nebenbauten C2 sind längs der Russikerstrasse S-5 weitere Schutzmassnahmen gegen Strassenlärm erforderlich. Diese können entsprechend den Eintragungen im Gestaltungsplan in Form von Erdwällen oder Wänden ausgeführt werden. Die abschliessende Genehmigung der Lärmschutzmassnahmen im Baulinienbereich erfolgt gestützt auf Detailpläne zur Baueingabe durch das kantonale Tiefbauamt.

Eine Bepflanzung oder Schallreflektions-Verhinderungsmassnahmen entlang den Lärmschutzeinrichtungen dürfen den eingetragenen Sichtbereich bei der Einmündung Hermann-Brünggerstrasse nicht beeinträchtigen.

V

ERSCHLIESSUNG

Art. 18

**Hermann Brüngger -
Strasse**

Entsprechend dem Eintrag im Gestaltungsplan 1:200 ist durch den privaten Gestaltungsplanträger der Einmündungsbereich der Hermann-Brünggerstrasse in die Russikerstrasse S-5 zu korrigieren. Ferner ist im festgelegten Bereich ein Trottoir zu erstellen. Die Ausführung hat nach einem durch den Gemeinderat genehmigten Projekt zu erfolgen.

Die Gestaltung der Einmündung der Hermann-Brünggerstrasse in die Russikerstrasse S-5 hat in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, Staatsstrassen, zu erfolgen.

Art. 19

Zu- und Wegfahrten

Die Zu- und Wegfahrten für das Gestaltungsplangebiet haben ausschliesslich über die Hermann-Brünggerstrasse zu erfolgen.

Art. 20

Fussweganlage

Die festgelegte Weganlage dient ausschliesslich der internen Arealerschliessung. Sie kann der zukünftigen Umgebungsgestaltung angepasst werden.

Art. 21

Übrige Erschliessungseinrichtungen

Das Gestaltungsplangebiet kann über die bestehenden öffentlichen Kanalisationsleitungen entwässert werden. Nach Möglichkeit ist das anfallende Dach- und Sickerwasser Versickerungs- oder Retensionseinrichtungen zuzuführen.

Die vorhandenen Hauptleitungen der Wasserversorgung im Areal sind mit der Realisierung der Neubauten zu verlegen.

Die elektrische Energieversorgung ist mit der Trafostation Halde gewährleistet.

Das Areal liegt im Gewässerschutzbereich A über dem für die Wasserversorgung genutzten Kempptalgrundwasserstrom. Gemäss Grundwasserkarte liegt der mittlere Grundwasserspiegel ungefähr in der Arealmitte auf Kote rund 534.50 m ü. M., ein hoher Wasserspiegel rund 2 m höher. Für Bauten im Schwankungsbereich des Grundwassers ist gemäss § 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes eine Bewilligung erforderlich.

VI

UMGEBUNG

Art. 22

Gestaltung

Soweit die zukünftige Umgebungsgestaltung nicht bereits im Situationsplan 1:200 fixiert ist, erfolgt die Festlegung und Genehmigung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

VII

BAU- UND ZONENORDNUNG

Art. 23

Ergänzende Bauvorschriften

Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, gilt die zum Zeitpunkt der Bauausführung massgebliche Bauordnung der Gemeinde Fehraltorf.

VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.



Kanton Zürich
Gemeinde Fehraltorf

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN "RUSSIKERSTRASSE"

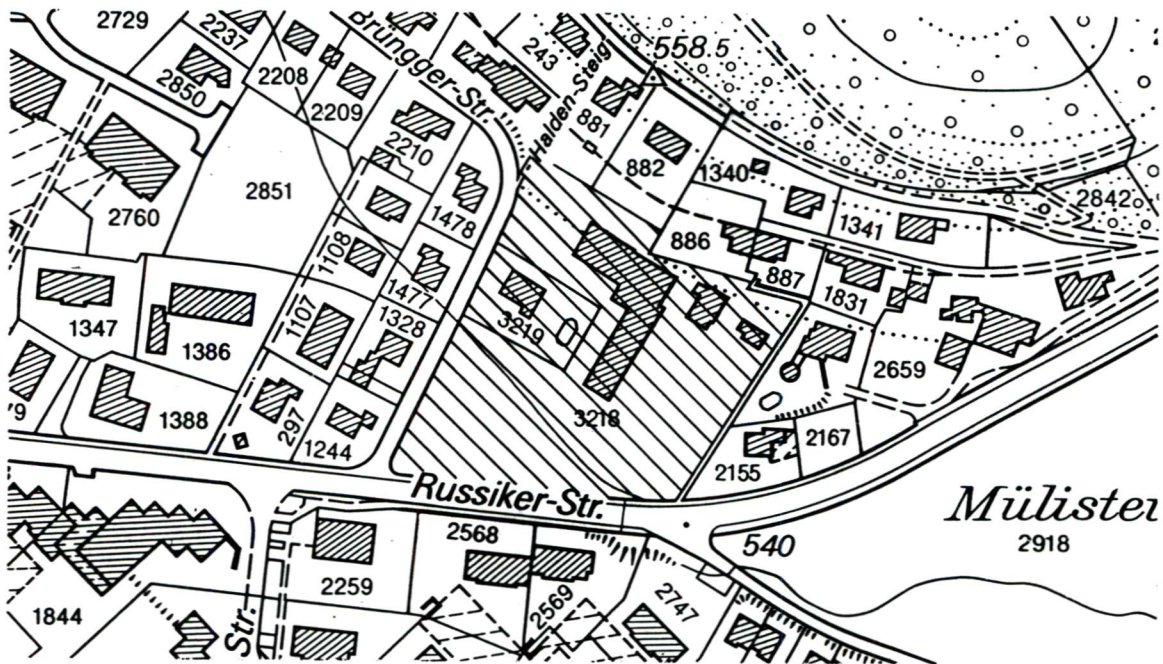
Bericht

Architekturbüro
Walter Schneckenburger
Russikerstrasse 10
8320 Fehraltorf
14. Juli 1998

Ingenieurbüro
Diebold AG
Madetswilerstrasse 18
8332 Russikon
4018.05P / 6536

1. BERICHT ZUR RAUMPLANUNG

1.1 Situation



Übersicht 1: 2 500

Das Gebiet des privaten Gestaltungsplanes "Russikerstrasse" liegt am Südhang des Haldenholzes und grenzt an die Russikerstrasse S-5 an.

2.2 Bestehende Überbauungs- und Erschliessungssituation

Neben zwei Einfamilienhäusern befindet sich auf dem Bauareal eine Fabrikliengenschaft. Diese wird zum heutigen Zeitpunkt von nichtstörenden Betrieben genutzt.

Die Erschliessung des Gestaltungsplangebietes erfolgt zur Zeit grössenteils über die südlich angrenzende Russikerstrasse S-5. Die Sichtverhältnisse bei der heutigen Arealausfahrt sind ungenügend.

1.3 Bau- und Zonenordnung

Mit der Ortsplanungsrevision 1994 wurde das Bauareal der zweigeschossigen Wohnzone W2A zugeordnet. Bei einer Beibehaltung des Fabrikgebäudes und bei Berücksichtigung der Ausnutzungsbestimmungen verbleibt für die bestehenden Freiflächen nur noch eine sehr beschränkte Überbaumungsmöglichkeit.

Damit für das unüberbaute Land eine Überbaumungsmöglichkeit vorhanden ist, wurde deshalb ein Teilgebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht festgelegt.

1.4 Zielsetzungen

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt

- die Erfüllung der planerischen Vorgaben der Bau- und Zonenordnung.
- die Realisierung einer verdichteten Überbauung im südwestlichen Bereich des Areals unter Beibehaltung der quartiertypischen Geschossigkeit.
- die Erhaltung des bestehenden Fabrikgebäudes und der darin integrierten nichtstörenden Betriebe.
- die Verbesserung der Erschliessungssituation.
- die Berücksichtigung der Lärmsituation längs der Russikerstrasse S-5.

1.5 Umsetzung der Planungsgrundlagen

Die Ausarbeitung des privaten Gestaltungsplanes erfolgte in enger Kontaktnahme mit der kommunalen Baubehörde. Ferner wurden mit dem kantonalen Tiefbauamt die erforderlichen Abklärungen betreffs Ausfahrt und Lärmschutz vorgenommen. Im weiteren wurden die Eigentümer der Hermann-Brünggerstrasse im Rahmen der Bearbeitung des Gestaltungsplanes informiert und deren Anliegen weitmöglichst berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan können die planerischen Vorgaben vollumfänglich erfüllt werden.

2. BERICHT ZUM GESTALTUNGSPLAN

2.1 Bestehende Fabrikliegenschaft

Mit dem Gestaltungsplan wird sichergestellt, dass das vorhandene Volumen des Fabrikgebäudes auch zukünftig vollständig von nichtstörenden Betrieben genutzt werden kann. Eine allfällige Umnutzung zu Wohnzwecken wird auf das Ausmass von Arealüberbauungen innerhalb des Gestaltungsplangebietes beschränkt.

2.2 Bestehende Wohn- und Nebenbauten

Für das bestehende Einfamilienhaus (A3) ist im Gestaltungsplan eine Erweiterungsmöglichkeit vorgesehen. Die vorhandenen Bauten (A4 + A5) können lediglich im Rahmen der vorhandenen Gebäudeprofile umgebaut oder ersetzt werden.

2.3 Neuüberbauung / Richtprojekt

Gemäss vorliegendem Richtprojekt ist die Erstellung von Reihen-Einfamilienhäusern vorgesehen, welche in zwei Gruppen zusammengefasst sind.

Das Richtprojekt ist lediglich richtungsweisend.

2.4 Parkierung / Zufahrt

Für die neue Wohnüberbauung sollen überdeckte Abstellplätze erstellt werden. Für Besucher sind separate Parkplätze vorgesehen.

Der Gewerbebaute dienen die bereits bestehenden Abstellplätze im nördlichen Bereich des Gestaltungsplangebietes. Ferner ist auf der Südostseite eine Parkierungsanlage vorgesehen, welche den Beschäftigten und den Kunden dienen soll.

Die Zufahrten zu den Parkierungsanlagen erfolgen ausschliesslich über die Hermann Brünggerstrasse. Direktausfahrten auf die Russikerstrasse S-5 sind somit zukünftig keine mehr vorhanden.

2.5 Ausnützungssituation

Für die Neubauten und die möglichen Erweiterungsbauten sind in den Baubestimmungen die maximal zulässigen Nettogeschossflächen für die Vollgeschosse festgelegt.

Bei einer allfälligen Umnutzung der Gewerbebaute zu Wohnzwecken wird die zugehörige Nettogeschossfläche auf 800 m² beschränkt.

2.6 Strassen- und Wegerschliessung

Wie bereits zur Parkierung bemerkt, erfolgt die Erschliessung des Gestaltungsplangebietes über die angrenzende Hermann Brüngger - Strasse.

Gestützt auf die Auflagen des kantonalen Tiefbauamtes ist der Einmündungsbereich der Hermann Brüngger - Strasse in die Russikerstrasse S-5 zu verlegen und zu verbreitern. Längs der Neuüberbauung ist zusätzlich ein Trottoir zu erstellen.

2.7 Kanalisationserschliessung

Mit der vorhandenen öffentlichen Kanalisationsleitung kann die Entwässerung des Gestaltungsplangebietes gewährleistet werden.

Gemäss Versickerungskarte der Gemeinde Fehraltorf kann das Gestaltungsplangebiet für Versickerungsanlagen als geeignet eingestuft werden. Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ist somit nach Möglichkeit Versickerungs- oder Retentionseinrichtungen zuzuführen.

2.8 Wasserversorgung

Im noch unüberbauten Teilgebiet des Gestaltungsplanes sind Hauptleitungen vorhanden, welche bei einer Überbauung des Areals verlegt werden müssen.

Mit der Netzanlage selbst ist die Versorgung des Gestaltungsplangebietes gewährleistet.

2.9 Elektrische Energieversorgung

Gemäss Angabe des Ingenieurbüros Kradolfer + Partner, Pfäffikon, kann mit der bestehenden Trafostation Halde die Versorgung des Gestaltungsplangebietes sichergestellt werden.

2.10 Spiel- und Ruheflächen

Im Gestaltungsplanperimeter ist eine Fläche ausgeschieden, welche für die neuen Wohnbereiche als Spiel- und Ruhefläche dienen soll.

2.11 Lärmschutzmassnahmen längs Staatsstrassen

Gemäss Bau- und Zonenordnung ist für die zweigeschossige Wohnzone die Empfindlichkeitsstufe ES II zu beachten.

Bezüglich Strassenlärm können die Immissionsgrenzwerte am Tag nicht vollständig eingehalten werden. Vorgesehen sind deshalb Nebenbauten im Baulinienbereich, welche Lärmschutzfunktionen übernehmen sollen. Zusätzlich sollen Verbindungselemente in Form von Erdwällen und Wänden ausgeführt werden.

Angestrebt wird somit eine differenzierte Gestaltung von Lärmschutzmassnahmen längs der Staatsstrasse S-5.

2.12 Fussweganlage

Die internen Fusswegverbindungen sind grösstenteils in den Platzgestaltungen integriert. Ergänzende Weganlagen sind vor allem zur Sicherstellung von Zugängen zur gemeinsamen Spiel- und Ruhefläche vorgesehen.

2.13 Entsorgung

Für die Entsorgung auf dem Gestaltungsplangebiet ist im Bereich der Hermann Brüngerstrasse eine Fläche ausgeschieden.



Fachstelle Lärmschutz

Postfach 1467
8058 Zürich-Flughafen
Telefon 01/818 21 62
Telefax 01/818 47 20

Für
Gestaltungsplan
'Russikerstrasse'

Gedch.-Nr.
Sachbearbeiter: G. Elsler
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Zürich-Flughafen 07.11.1988

Grundlagen zur Lärmermittlung im Planungs-Verfahren

Bauvorhaben : Gestaltungsplan 'Russikerstrasse'; Kat.-Nr. 2141
Strasse : S-5 / Russikerstr. (HsE 0.4-0.5)
Gemeinde : Fehraltorf
Nutzungszone : Wohnzone E2

Strassenverkehr : M18 = 425 Fz/h LW-Anteil = 5. %
Strassensteigung : St = 1 % Geschwindigkeit = 50 km/h
Belagsterm : 0.0 dB

Emissionspegel (Abstand 1m): $L_{r,s(mpe)}$ = 74.5 dB
Lärmbelastung im Abstand von 13 m: L_i = 63.4 dB
In der Nacht liegt die Lärmbelastung rund 11.0 dB tiefer.

Für die Lärmberechnung ist das EMPA-Strassenlärmmodell (Quellenfunktion A-43) für Asphaltbeton AB10 verwendet worden. Je nach verwendeter Reflexionsberechnungsmethode (BUWAL Nr. 6; A-43 oder Reflexionsanteil BUS 15; A-42) ist der Quellenwert $L_{r,s(mpe)}$ entsprechend zu korrigieren. Die Lärmberechnung im angegebenen Abstand berücksichtigt weder Reflexionen noch örtliche Spezialitäten oder Hindernisse. Die Verkehrsangabe ist eine prognostizierte Annahme für das Gestaltungsplanverfahren.

Fachstelle Lärmschutz
Sektion Verkehrswesen

G. Elsler

Köple: Kreisingenieur

GENERELLER LÄRMSCHUTZNACHWEIS

Beurteilungspunkte H1 + H2

1. LÄRMERMITTLUNG

Das Gestaltungsplangebiet ist gemäss Zonenplan der Gemeinde Fehraltorf der Empfindlichkeitsstufe 2 (ES II) zugeteilt.

Für die am nächsten zur Strasse liegenden Empfangspunkte wurde folgende Lärmbelastung (ohne Massnahmen) ermittelt:

		Tag	Nacht
Beurteilungspunkt L _R (dBA)	E (EG)	62	49
Beurteilungspunkt L _R (dBA)	E (OG)	62	49
IGW (Immissionsgrenzwert) ES II		60	50

2. LÄRMBEURTEILUNG

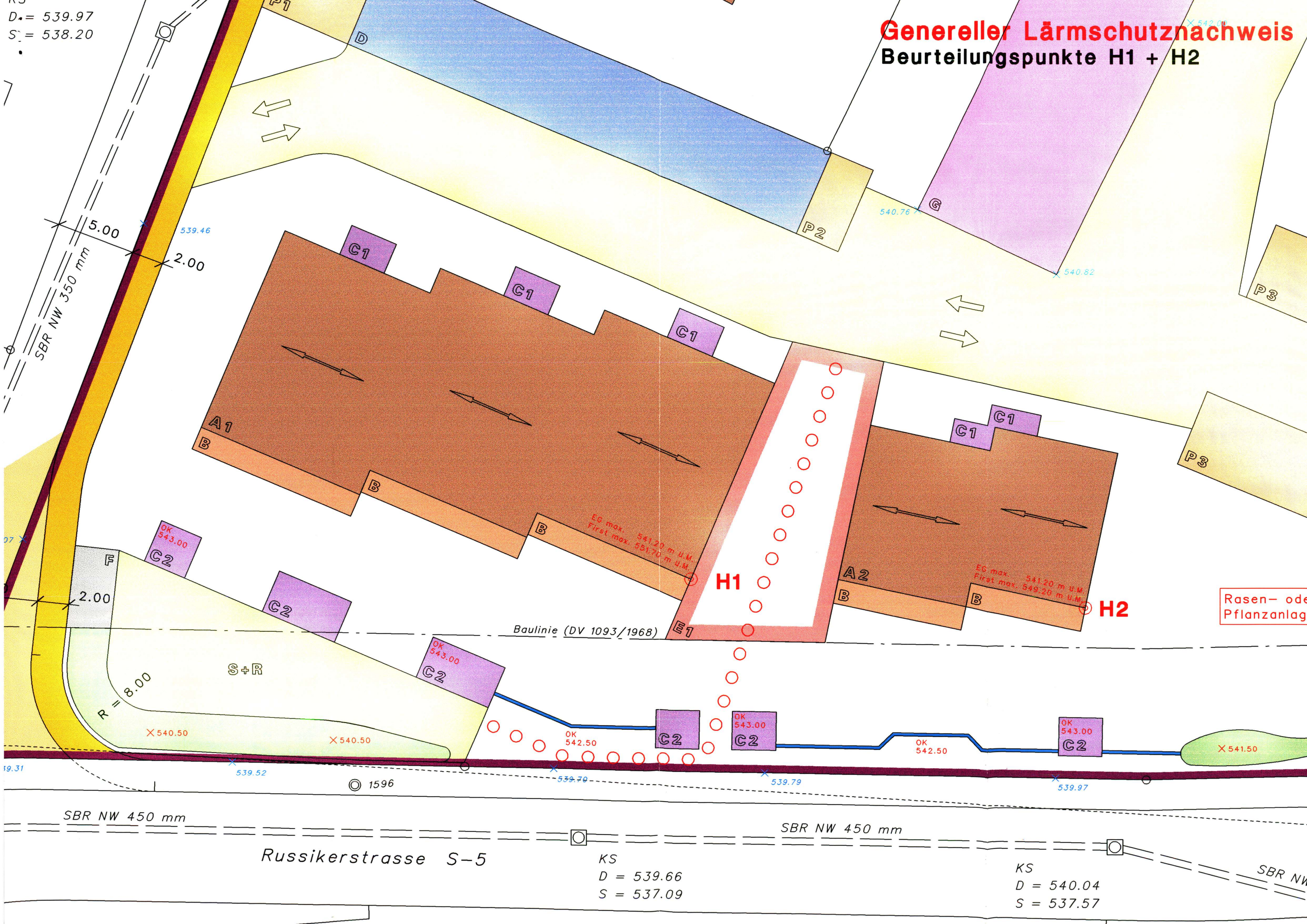
Die massgebenden Belastungsgrenzwerte sind am Tag auf allen Geschossen überschritten. Die Lärmbelastungen in der Nacht liegen jedoch unter dem Immissionsgrenzwert.

Es sind somit Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

D = 539.97
S = 538.20

Genereller Lärmschutznachweis

Beurteilungspunkte H1 + H2



Rasen- oder
Pflanzanlage

SBR NW 450 mm

Russikerstrasse S-5

KS
D = 539.66
S = 537.09

SBR NW 450 mm

KS
D = 540.04
S = 537.57

SBR NW